Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die

wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpacht-verhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe,

mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg.

Von Hoffmann.

In mehreren südwestlichen deutschen Staaten, namentlich in Württemberg, nimmt der Landgüterbesitz unter den verschiedenen Staatseinkommensquellen immer noch eine bedeutende Stelle ein, indem theils grundgesetzliche Bestimmungen, theils finanzielle Rücksichten einer aus bekannten allgemeinen Gründen zu wünschenden Veräusserung desselben zur Zeit noch im Wege stehen.

Für die Dauer dieses Besitzverhältnisses bleibt es nun natürlich die pflichtmässige Aufgabe der Finanzverwaltung, der demzufolge solche Vermögensobjekte anvertraut sind, für eine in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung möglichst vortheilhafte Verwaltung derselben alle Sorge zu tragen.

Auch ist in der That vollkommen anzuerkennen, dass für jenen Zweck manches Erspriessliche geschieht. Eines Theils verdient es im Allgemeinen vollkommene Billigung, dass die Finanzverwaltungen allenthalben der Regel nach einer Eigenverwaltung der Staatsgüter sich enthalten und den Weg der Verpachtung und zwar den des eigentlichen Zeitpachtes, nicht den des zwischen dem letzteren und der Veräusserung in der Mitte

stehenden Erbpachtes einschlagen [1]), da die Eigenverwaltung der Natur der Sache nach in den meisten Fällen mit grosser Einbusse und Unsicherheit im Ertrag verbunden wäre [2]), der Erbpacht aber, bei seinen unleugbaren wirthschaftlichen Vortheilen rücksichtlich der an ihn, seines feudalen Charakters wegen, mit der Zeit voraussichtlich, zumal unter dem Einfluss neuerer Zeitansichten, sich anknüpfenden ungünstigen Urtheile und Meinungen, im allgemeinen finanziellen Interesse nicht rathsam erscheint. Andern Theils sind, wie sich unten noch näher ergeben wird, in Beziehung auf die Regelung der Zeitpachtverhältnisse mancherlei entschiedene Fortschritte rühmlich hervorzuheben. Indessen leidet eben diese letztere doch immerhin noch an manchen bedeutenden wirthschaftlichen Mängeln, welche denn wirklich schwere finanzielle und nationalökonomische Nachtheile in ihrem Gefolge haben, und daher wohl hier im allgemeinen Interesse um so mehr zur Sprache zu bringen sein dürften, als in dem jetzigen Zeitpunkte die Aufforderung zu möglichst vollkommener Benützung der Staatseinkommensquellen besonders dringend sich ankündigt, die Wissenschaft aber in dieser Beziehung bis jetzt noch keine genügende Anhaltspunkte darbietet. Es bestehen solche Mängel sowohl in der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse, als auch in der Handhabung derselben, sowie in dem für diese Verrichtungen angeordneten Behörden-Organismus.

Wenn es in Beziehung auf die Einleitung und Feststellung eines Zeitpachtverhältnisses im Allgemeinen hauptsächlich darauf ankommt, den Pachtzins, sowie die sonstigen die Erhaltung des Pachtgegenstandes bezweckenden Leistungen des Pächters angemessen zu bestimmen und sicherzustellen, so zeigt sich bei näherer Betrachtung der diessfallsigen Anordnungen, dass solche

---

1) So in Württemberg, s. meine Schrift über die Domanialverwaltung des Württemb. Staats, Tübingen 1842. S. 59; ebenso in Baden, s. Wehrer, die Kameraldomänenadministration, Carlsruhe 1833. S. 12.

2) Den in neuerer Zeit wieder in einer Schrift „Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuss. Domainen-Verfassung", Breslau 1835, zu Gunsten der Selbstverwaltung geltend gemachten Ansichten stehen aus neuerer, wie aus älterer Zeit so ungünstige Erfahrungen hierüber entgegen, dass die Entscheidung nur gegen sie ausfallen kann.

in jener Hinsicht wirklich in vielen Hauptpunkten ganz richtige und zweckmässige Bestimmungen treffen.

Von wirklicher Bedeutung ist in dieser Hinsicht besonders: die in den örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen begründete Specialverpachtung anstatt der in Norddeutschland zum Theil üblichen und wohl auch am Platze stehenden Generalpachte, die Zugrundlegung förmlicher Pachtanschläge bei den Pachtverhandlungen, die beschränkte Anwendung der Versteigerung an den Meistbietenden, in der Art, dass nicht allein das höchste Angebot, sondern auch und vornehmlich die Tüchtigkeit unter den Pachtliebern entscheidet, die Sicherung des Pachtschillings sowie des dem Pächter etwa anzuvertrauenden Inventars durch eine entsprechende Caution, die Festsetzung einer langen Pachtzeit und die Zusicherung einer weiteren Verlängerung derselben für verdiente Pächter, — der wichtigste Fortschritt, der in neuerer Zeit überhaupt gemacht worden ist, das Verbot von Afterpachten, eine zweckmässige Theilung des Pachtschillings in Geld- und Naturalleistungen, die Gewährung billiger Nachlassansprüche für den Fall bedeutender Beschädigungen, das Verbot einer Entfremdung von dem auf dem Gute erzeugten Heu, Stroh und Dünger [1]).

Ebenso kann aber auch einer näheren Betrachtung nicht entgehen, wie in vorstehender Beziehung bedeutende Mängel insoferne obwalten, als es eines Theils an manchen wichtigen Anordnungen noch ganz fehlt, andern Theils Einzelne der wirklich bestehenden unvollkommen zur Vollziehung kommen.

In der ersteren Beziehung ist vornehmlich hervorzuheben der Mangel an zureichenden Vorkehrungen zu Sicherung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Pachtguter, somit eines entsprechenden Pacht- und Verkaufswerthes derselben für die Zukunft.

Zwar tragen mehrere der bis jetzt angeordneten Vorkehrungen in Verbindung mit der später zu erwähnenden Pachtbeaufsichtigung, zu Befriedigung jenes wichtigen Bedürfnisses ent-

1) Alle diese Anordnungen bestehen schon seit geraumer Zeit in Württemberg, worüber meine oben angeführte Schrift S. 25 und S. 60 ff. das Nähere enthält, wogegen sie in Baden nur zum Theil sich vorfinden. S. die o. a. Schrift von Wehrer und dessen Instruktion für Verwaltungs-, Cassen- und Rechnungsbeamte. Carlsruhe 1842. S. 61 ff.

schieden bei, wie namentlich: einmal die längere Ausdehnung der Pachtzeit, welche den Pächter vermöge der ihm hiedurch gewährten Sicherheit eines längeren Genusses der aus einer guten Bewirthschaftung des Pachtgutes sich ergebenden Vortheile, nicht allein zu dieser, sondern sogar zu solchen Unternehmungen antreibt, welche die Ertragsfähigkeit bleibend erhöhen; sodann die Bevorzugung tüchtiger Pächter, vorausgesetzt, dass es wirklich aufrichtig und eifrig geschieht, unstreitig eines der für den vorliegenden Zweck sichersten Mittel; endlich das nahe liegende Verbot einer Entfremdung von Heu, Stroh und Dünger vom Pachtgute.

Indessen, ganz abgesehen davon, dass, wie erst später näher zu erwähnen ist, die zweiterwähnte Maasregel eben meist nicht in der zu wünschenden und hier vorauszusetzenden Weise zur Anwendung kommt, sichern diese Mittel überhaupt durchaus noch nicht genügend gegen Deteriorationen. Es stehen nun einmal der Natur der Sache nach unter allen Umständen die Interessen des Pächters und die der Pachtherrschaft hier weit auseinander. Das Pachtgut ist für den Pächter, wie Thär derb aber richtig gesagt hat, die Maitresse, von der er sich wieder trennen will; er wird daher auch bei längerer Pachtzeit und guten Grundsätzen gegen das Ende von jener in der Regel nach andern Grundsätzen handeln, als im Anfang, namentlich, während er hier mehr nach den Grundsätzen eines Eigenthümers auf die Zukunft rechnete, dort um so mehr aus dem Gut herauszuziehen trachten, je mehr er Anfangs darauf verwendet hatte. Das, zu entsprechender Wirksamkeit jeden Falls zugleich das Zusammentreffen der beiden andern Anordnungen fordernde Verbot einer Entfremdung von Futter, Stroh und Dünger von dem Pachtgute vervollständigt aber eben so wenig den erforderlichen Schutz, wenn der jenem hiedurch zuzuwendende Kraftersatz nicht in angemessenem Verhältniss steht zu der aus der Bewirthschaftung folgenden Kraftentziehung.

Die Unzulänglichkeit der oben erwähnten Maasregeln und die Nothwendigkeit, hier, wo die Interessen des Pächters in ihrer freien Bewegung von denen der Pachtherrschaft zu sehr zum Nachtheil der letzteren auseinanderlaufen, diese noch weiter zu wahren, liegt deshalb am Tage. Es ist dieselbe sogar auch in der

Praxis nicht verkannt worden, und man sucht hier das ebengedachte hieraus sich ergebende Bedürfniss wirklich durch weitere Maasregeln zu befriedigen. Eines Theils wird zu dem Ende den Pächtern, neben dem ganz gerechtfertigten Verbot eigenmächtiger Culturveränderungen, ausdrücklich eine gute, auf richtige landwirthschaftliche Grundsätze gestützte Wirthschaftsführung [1]) und in dieser Beziehung sogar zum Theil die unweigerliche und genaue Befolgung aller von der Domanialverwaltungsbehörde zu ertheilenden diessfallsigen Vorschriften [2]) auferlegt; andern Theils wird denselben die Haltung eines gewissen, mit Rücksicht auf den Umfang und die Beschaffenheit des Gutes nach Gattung und Zahl zu bestimmenden Viehstandes zur Pflicht gemacht [3]). Es sind aber diese beiden Maasregeln wenig geeignet, dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen. Die erstere Auflage ist in der zunächst erwähnten allgemeinen Fassung zu wenig maasgebend, um, zumal einem schlauen Pächter gegenüber, etwas Erspriessliches zu bewirken, in der weiter angefügten Schärfung aber so bedenklich und beschränkend für den Pächter, dass ein ehrlicher und kluger Mann sich gar nicht darauf einlassen kann, wenn dieselbe anders überhaupt ernstlich gemeint ist und demgemäss zur Handhabung kommen soll. Die andere Auflage, durch welche man unmittelbar bewirken will, dass fortwährend die zu Erhaltung des Kraftzustandes des Gutes erforderliche Menge von Dünger erzeugt werde, erscheint dagegen nicht allein unzureichend, sondern auch wirthschaftlich unzweckmässig, weil das jeweilige Düngererzeugniss nur von der Menge des für den aufgestellten Viehstand verwendeten Futters und Streumaterials, nicht aber von der Zahl von jenem abhängt. Letzterer hat je nach seiner Zusammensetzung im Einzelnen natürlich sehr verschiedene Consumtions-Bedürfnisse und Fähigkeit; wenn daher diese durch eine in wirthschaftlicher Beziehung vielleicht sehr

1) In Baden ist diess in vorliegender Beziehung die Hauptvorschrift. S. Wehrer, Kameraldomänenadministration, S. 21. In Württemberg werden die allgemein vorgeschriebenen Pachtbedingungen von einzelnen Verwaltungsbehörden in vorliegender Beziehung dahin ergänzt.

2) So in Württemberg in der eben bemerkten Weise.

3) In Württemberg geschieht diess ganz allgemein. S. meine Schrift über die Domanialverwaltung S. 65.

vortheilhafte, daher nicht zu hindernde Aenderung jener sich erhöht, so wird auch bei einer Verminderung der Anzahl des Viehstandes, aber unverminderter Gesammt-Futter- und Streuconsumtion das bisherige Düngererzeugniss immerhin sich ziemlich gleich bleiben [1]).

Was in der That in der vorliegenden Beziehung allein, wenn auch keine vollständige, doch die möglichste Sicherheit für die Pachtherrschaft zu gewähren vermag, ohne desshalb den Pächter zu verletzen oder auf nachtheilige Weise zu beschränken, ist eine in freier Uebereinkunft mit Jenem einzuleitende wohlerwogene Vorzeichnung des Wirthschaftssystemes überhaupt, in der Art, dass auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und Berücksichtigung aller der verschiedenen die Wirthschaftsweise der Natur der Sache nach bestimmenden Grundverhältnisse, wie von Lage, Clima und Boden, der Bevölkerung, namentlich der in ihr sich darbietenden Arbeitskräfte nach Umfang und Preisen, der Absatzverhältnisse, der Grösse, Zusammensetzung und speziellen Lage des Guts, sowie der bisherigen Wirthschaftsverhältnisse desselben, und unter Wahrnehmung eines richtigen Verhältnisses zwischen Düngerbedarf und Düngererzeugung, die Hauptgegenstände, welche, das Flächen-Verhältniss, in welchem, und die Reihenfolge, nach welcher sie im Allgemeinen angebaut werden sollen, festgesetzt werden, und dem Pächter hiebei die Verpflichtung auferlegt wird, von den diessfallsigen Bestimmungen bei einer bestimmten Strafe ohne besondere

1) Gesetzt z. B., das den Verhältnissen eines Guts entsprechende Erzeugniss desselben an Futter und Stroh sei bisher in der Hauptsache an Milchvieh verfüttert und so in Dünger verwandelt worden, so ist es für die Erzeugung des erforderlichen Düngerquantums hieraus für die Zukunft ganz gleichgültig, ob jenes Futter- und Stroherzeugniss, wenn es etwa den Absatz- oder anderen örtlichen Verhältnissen entsprechen sollte, ferner nicht mehr zur Haltung von Milchvieh, sondern etwa zur Aufzucht von Jungvieh oder zur Ochsenmästung verwendet wird. Obwohl in beiden Fällen weniger grossgewachsenes Vieh, als bisher, aufgestellt wird, so bleibt sich, eine angemessene Fütterung vorausgesetzt, das Düngererzeugniss gleich; es wird dieses sogar in dem letzteren Fall noch von kräftigerer Beschaffenheit sein. Der gleiche Fall wird eintreten bei Aufstellung einer kleineren Zahl von Milchvieh von grösserem Gewicht, als das bisher aufgestellte hatte.

Erlaubniss der Verwaltungsbehörde nicht abzuweichen, welche Erlaubniss dann allerdings bei gehöriger Sicherstellung der pachtherrschaftlichen Interessen nicht verweigert werden dürfte. Von einem die Pächter in ihrer Wirthschaft überhaupt willkührlich und nachtheilig beschränkenden Vorbehalte ist also hier entfernt keine Rede. Es sollen dieselben vielmehr nur zu Erfüllung der vernunftgemäss und nach ihrer eigenen Zustimmung an die Wirthschafts-Einrichtung im Ganzen und in ihren allgemeinen Grundzügen zu stellenden Anforderungen, wie sie auch in den der Feststellung des Pachtschillings zu Grunde zu legenden Ertragsberechnungen anzunehmen und durchzuführen sind, verpflichtet, und so sowohl die ihnen als solchen, als auch die der Pachtherrschaft zukommenden Ansprüche gesichert, beide in möglichsten Einklang mit einander gebracht werden. Im Uebrigen bleibt jedem Pächter hier in der Bestimmung vieler anderer, ganz wichtiger und seinen intellektuellen und materiellen Betriebskräften einen sehr weiten Spielraum gewährenden Verhältnisse, wie die Behandlung des Bodens und der darauf anzubauenden Gewächse, die Zusammensetzung und Pflege des Viehstandes, die Auswahl und Unterhaltung der Arbeitskräfte, endlich die Benützung der Produkte, mit Ausnahme der zu Erhaltung des Kraftzustandes der Verwendung in der Wirthschaft ausschliesslich vorbehaltenen, ganz freie Verfügung eingeräumt. Bei all' dem unterliegt die Ausführbarkeit der Maassregel keinem Zweifel, zumal bei einer tüchtigen Persönlichkeit des Pächters, und was hier noch bestimmter vorausgesetzt werden muss, einem entsprechenden Grade landwirthschaftlicher Bildung auf Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere im Gebiete der Betriebskunde [1]). Wir tragen daher kein Bedenken, die Anordnung der ganzen Maassregel hier wirklich auch als eine wesentliche Forderung zu Ergänzung der übrigen hinsichtlich der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse der Staatsgüter bereits bestehenden Vorkehrungen zu bezeichnen.

Eine unvollkommene Vollziehung wirklich bestehender An-

1) Dem Verfasser ist früher einmal selbst eine Pachtwirthschaft auf einem Privatgute bekannt geworden, wo die hier besprochene Maassregel zu vollkommener Zufriedenheit beider Theile zur Ausführung kam.

ordnungen für die Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse findet, mehrfach gemachten Wahrnehmungen zufolge, statt eines Theils in Beziehung auf die Herstellung förmlicher Pachtanschläge als Grundlage der Verpachtung, andern Theils in Beziehung auf die Auswahl der Domänenpächter.

In der ersteren Beziehung mangelt es bis jetzt noch an ganz wesentlichen Vorbedingungen der Herstellung richtiger Gutsertragsanschläge, — an Anstalten zu möglichst vollständiger Sammlung der hiefür erforderlichen örtlichen Notizen, und an einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Anschläge.

Was jene Anstalten betrifft, so ist zwar in Württemberg, wo überhaupt solche bestehen, aus Veranlassung der periodischen amtlichen Besichtigung der Staatsgüter für die Sammlung verschiedener in vorliegender Beziehung wichtigen Notizen Sorge getragen; es sind aber hiebei ganz wichtige Momente völlig übersehen, wie die die Höhe des Ertrags vorzugsweise bestimmenden klimatischen Verhältnisse, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften und deren Preise, die Produkten-Absatz- und Preisverhältnisse, und es fehlt insoferne hier offenbar an einer unumgänglichen Vorbedingung richtiger Ertrags-Anschläge [1]).

Ebenso nachtheilig ist der Mangel an einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Ertragsanschläge, da auf diese Weise den einzelnen Domanialverwaltungsbehörden die Wahl unter den verschiedenen, zum Theil sehr unrichtigen Veranschlagsmethoden ganz frei überlassen bleibt und diese dann natürlich sehr leicht falsch ausfällt.

Nach dem Bisherigen bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung darüber, zu welchen Ergebnissen die einzelnen Ertragsanschläge selbst führen, wie dieselben oft ganz unrichtig oder gar nur zum Schein hergestellt werden werden. Der bedeutende Nachtheil, welcher für die Verpachtung selbst hieraus entsteht und bei der unten noch näher zu besprechenden Aus-

1) Ich habe diess aus einer andern Veranlassung schon früher näher dargelegt in meiner Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Werthertragsschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung u. s. w. in dem ersten Bande dieser Zeitschrift, S. 365 ff.

wahl des Pächters wieder hervortritt, ist aber offenbar der, dass es an einer materiellen und reellen Grundlage für die Festsetzung einer angemessenen Grösse des Pachtschillings fehlt und in Ermanglung jener dann endlich nur die bei der Pachtverhandlung von den Pachtliebhabern erfolgenden Angebote den eigentlichen Anhaltspunkt hiefür gewähren, der auf diesem Wege festgesetzte Pachtschilling aber oft nur auf Kosten der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Güter gewonnen wird [1]).

Zu Beseitigung des ebengedachten Nachtheils ist daher wirklich die Ausfüllung der im Bisherigen nachgewiesenen Lücke mittelst einer geeigneten Fürsorge für möglichst vollständige Beibringung der für Ertragsanschläge unentbehrlichen örtlichen Notizen, und der Aufstellung einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Anschläge selbst entschieden zu fordern.

Die unvollkommene Handhabung der im Interesse einer tüchtigen Bewirthschaftung der Pachtgüter vorgezeichneten Art und Weise der Auswahl der Pächter ist in Württemberg wenigstens ziemlich notorisch, da sich wirklich auf der Mehrzahl der Staatsgüter nur Pächter von ganz gewöhnlichem Schlag und demzufolge auch ganz gewöhnliche, wenig sich auszeichnende, nicht selten sogar mangelhafte Wirthschaften vorfinden, namentlich unter den vielen aus der weithin rühmlich bekannten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalt des Landes zu Hohenheim seit ihrem nun schon dreissigjährigen Bestande hervorgegangenen inländischen Zöglingen nur ganz Wenigen auf Landgütern des Staates ein Wirkungskreis bis jetzt zu Theil geworden ist, während sich Viele derselben auf Hofdomänen-, standesherrlichen und ritterschaftlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Gütern in anerkannt rühmlicher Wirksamkeit befinden.

Ohne den Grund dieser auffallenden Thatsache in einem Mangel an höherer finanzieller Einsicht auf Seiten der Domanial-Verwaltungsbehörden suchen zu wollen, glauben wir uns nicht in einem Irrthum zu befinden, wenn wir solchen, wie bereits oben angedeutet wurde, in dem Mangel an einer materiellen und

1) Vgl. hierüber besonders Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen 1830, S. 54.

reellen Grundlage für die Feststellung der Pachtschillinge erkennen. Es darf bei der letzteren natürlich das nächste finanzielle Interesse, die Erzielung eines angemessenen Pachtschillings, entfernt nicht vernachlässigt und desshalb auch dem tüchtigsten Pächter an dem wahren Pachtwerthe nichts erlassen werden, da, zumal bei der grossen Concurrenz von Pachtliebhabern, ein Grund hiezu gar nicht vorliegt, und wirklich nur die Masse der Steuerpflichtigen hiedurch vernachtheiligt würde. Ebensowenig darf aber eben jenem Interesse das weitere gleich wichtige, die Bewahrung der Pachtgüter vor einer die nachhaltige Ertragsfähigkeit schwächenden Bewirthschaftung, hintangesetzt werden. Zu Sicherung dieses Interesses ist nun wirklich, neben anderen bereits erwähnten Maassregeln, unumgängliches Erforderniss, dass ein Pachtgut immer in die Hände eines in jeder Beziehung tüchtigen Pächters komme. Ein solcher wird sich aber in der Regel nur zu solchen Leistungen verstehen, welche mit den Verhältnissen des Gutes im Einklang stehen und ihm namentlich, neben einem vollständigen Ersatz seiner Auslagen, einen angemessenen Gewerbsprofit übrig lassen, während andere minder verständige oder gar unredliche und hinterlistige Pachtliebhaber gar häufig, besonders Anderen gegenüber und um diese zu verdrängen, oft mit eigentlicher Leidenschaftlichkeit, zu ganz unverhältnissmässigen Angeboten sich herbeilassen. Kann sodann an solche Angebote nicht der Maasstab einer genauen und gründlichen Ertragsberechnung angelegt werden, so hat diess fast nothwendig zur Folge, dass tüchtigere Männer von Leuten jenes Schlages verdrängt werden, während im andern Fall eine dringende und kaum zu umgehende Aufforderung dazu vorliegt, ein den Ertragsanschlag übersteigendes Angebot im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Anbietenden einer möglichst strengen Prüfung zu unterwerfen und nur bei einem beruhigenden Ergebniss derselben hierauf einzugehen [1]), wobei dann auch wohl in der

1) Wenn Malchus a. a. O. verlangt, dass der höchste Bieter bei einer Gutsverpachtung selbst förmlich nachzuweisen habe, dass der gebotene höhere Ertrag nach richtigen wirthschaftlichen Principien, ohne Ueberspannung der Produktionskraft des Gutes, gewonnen werden kann, so geht er wohl hier zu weit.

Regel nur tüchtige Männer zu einem Pacht gelangen können. Welche nachtheilige Folgen die Ueberlassung eines Gutes an einen untüchtigen Pächter in wirthschaftlicher Beziehung für die Pachtherrschaft hat, — schlechte, aussaugende Bewirthschaftung, Bestürmung mit Nachlassgesuchen, endlich Pachtentsetzungen und Verlust bei der Wiederverpachtung —, ist bekannt genug, als dass hier auf eine nähere Schilderung derselben einzugehen sein dürfte. Es kommt aber hiezu noch weiter der nationalökonomische Nachtheil, dass hiebei leicht ganzen Gegenden die vortheilhafte Einwirkung entgeht, welche der Erfahrung nach höhere Landwirthe durch ihren intelligenten Betrieb auf die Betriebsverhältnisse der in ihrer Umgebung befindlichen gewöhnlichen bäuerlichen Landwirthe äussern [1]).

Wenn denn nun wirklich eine mangelhafte Vollziehung der hinsichtlich der Auswahl der Staatsgüterpächter bestehenden Normen in der angeführten Weise stattfindet, und diess in thatsächlichen Verhältnissen seinen Grund hat, deren vorerwähnte Folgen hier ebensowenig, wie anderwärts, ausbleiben können, so darf wohl auch die Forderung bestimmt ausgesprochen werden, dass zu einer besseren, dem Sinn jener Normen entsprechenden Vollziehung derselben übergegangen und zu dem Ende die weitererwähnte unumgängliche Vorbedingung hievon erfüllt werde. Kann auch bei der Verpachtung von Staatsgütern in Beziehung auf die Auswahl der Pächter und die damit im Zusammenhang stehende Feststellung der Pachtbedingungen, um hiebei möglicher Missbräuche willen, nicht so frei zu Werke gegangen werden, wie bei Privatgutsverpachtungen, ist hier namentlich eine Verpachtung unter der Hand nicht wohl thunlich und somit das Aufstreichsverfahren nicht ganz zu beseitigen [2]),

---

1) Hundeshagen, Zeitbedürfnisse, 1. Heft. Tübingen 1832, S. 168 ff.

2) Während von älteren finanzwissenschaftlichen Schriftstellern eine solche freiere Behandlung verlangt wurde, wie von Jakob, Sturm, Frensdorff, dieses Verlangen aber in der Praxis keinen Anklang finden konnte, wird neuerlich ziemlich übereinstimmend die Aufstreichsverpachtung, jedoch mit der angeführten Beschränkung, gewünscht, so namentlich von Malchus a. a. O. und von Rau, in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2te Ausgabe, 1te Abtheilung. Heidelberg 1843. S. 136.

so wird doch auch bei diesem in seiner verlangten Beschränkung möglich sein, schlechte Pächter entfernt zu halten, und statt ihrer gute zu gewinnen. Es kann sogar alsdann der Staatsbesitz von Landgütern, vermöge der daran sich anknüpfenden Entstehung eines bis jetzt nur selten und ganz vereinzelt erscheinenden höheren Zeitpächterstandes, in socialer Beziehung eine ganz neue Bedeutung gewinnen, welche seine Beibehaltung, selbst den dagegen sprechenden finanziellen und nationalökonomischen Gründen gegenüber, noch auf lange Zeit rechtfertigen möchte [1]).

Nicht so bedeutend, wie die nach dem Bisherigen in der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse begegnenden wirthschaftlichen Mängel, sind diejenigen, welche in der Handhabung dieser Verhältnisse hervortreten: es besteht für diesen Zweck in Württemberg die ganz angemessene Einrichtung, dass alle bedeutende Staatsgüter von Jahr zu Jahr in einem wechselnden Zeitpunkte einer amtlichen Besichtigung unterworfen werden. Hiebei sollen, theils zu Erlangung einer näheren Kenntniss des Zustandes und der Beschaffenheit der Pachtgegenstände, theils zur Controle der Pächter hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden vertragsmässigen Verbindlichkeiten, nach einem eigens vorgezeichneten Schema mancherlei nähere Notizen aufgenommen, letztere aber sodann theils gleich unmittelbar zu Erinnerungen an die Pächter, sowie zur Belehrung derselben über nützliche Verbesserungen im Betrieb, theils zu den geeigneten Anträgen höheren Ortes benützt werden [2]).

So zweckmässig nun diese Anordnung an sich im Allgemeinen ist, so leidet sie doch insoferne an Mängeln, als sie in einigen Beziehungen noch zu wenig, in anderen aber wirklich zu viel verlangt.

Als ein Mangel der ersteren Art ist eines Theils, in materieller Beziehung, hervorzuheben, dass bei jenen Notizenaufnahmen

1) Nähere sehr beachtenswerthe Andeutungen über diesen Gedanken enthält eine Abhandlung von Knaus „Ueber den socialen Werth des Zeitpächter-Standes (mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland) in dem 1. Bande dieser Zeitschrift. 1844. S. 50 ff.

2) Nähere Mittheilungen hierüber finden sich in meiner o. a. Schrift über die Württ. Domanialverwaltung, S. 67 ff.

nicht allein, wie oben schon zur Sprache kam, mehrere für die Kenntniss der Gutsbeschaffenheit, namentlich der Ertragsverhältnisse, höchst wichtige Momente übergangen bleiben, wie das Klima, die zu Gebot stehenden Arbeitskräfte und deren Preise, endlich die Absatzverhältnisse und die darin begründeten Produktenpreise, sondern auch noch ein für die Beurtheilung der Leistungen der Pächter höchst bedeutendes Verhältniss ganz unberücksichtigt ist, — die von Jenem auf dem Gute vorgenommenen Meliorationen. Andern Theils erscheint es als ein formeller Mangel, dass die Notizen nicht gehörig für weitere Zwecke der Verwaltung verarbeitet werden. Zu diesem Ende dürfte aus denselben einmal, soweit sie mehr dauernder Art sind, eine stehende Gutsbeschreibung herzustellen sein, in welcher, neben den Notizen von der Beschaffenheit des Bodens, sowie den zuvor weiter erwähnten, der Zeit noch mangelnden, auch noch solche über die geographische und wirthschaftliche Lage, den Zusammenhang des Guts, und die darauf haftenden Gerechtsame, Servituten und Lasten aufzunehmen wären. Sodann aber wäre hieraus hinsichtlich der mehr wechselnden Verhältnisse, wie Ertrag, Unglücksfälle u. s. w., eine fortlaufende Geschichte des Guts nach einem einfachen Schema anzufertigen. Für die Verwaltung müssten diese Arbeiten die erwünschtesten Notizen bei verschiedenen Veranlassungen gewähren, wie namentlich bei einer künftigen Beurtheilung des Pacht- oder Verkaufswerthes, bei der Entscheidung über dereinstige Pachtverlängerungsgesuche, bei der Frage über einen im Interesse der zweckmässigen Zusammensetzung des Guts zu bewerkstelligenden Verkauf einzelner Bestandtheile desselben oder einer Hinzuerwerbung, bei der Feststellung besonderer durch örtliche Verhältnisse gebotener Pachtbedingungen [1]).

1) Dieser Zweck wird weder durch die bei der württ., noch durch die bei der badischen Domanialverwaltung unterhaltenen Uebersichten erreicht. S. über erstere meine mehrangeführte Schrift S. 53, über letztere Wehrer, Kameraldomänenadministration, S. 26, und dessen Instruktion, S. 12. Allgemeinere Andeutungen über solche Arbeiten habe ich früher schon zu geben versucht in einer Abhandlung über das Bedürfniss eigenthümlisher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung in dem 2. Bande dieser Zeitschrift, 1845, S. 576 ff.

Wirklich zu viel verlangt ist in der obenerwähnten Anordnung, dass die bei den Gutsbesichtigungen erhobenen Notizen von dem betreffenden Beamten unmittelbar nicht allein zu Erinnerungen an die Pächter wegen unvollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, namentlich zur Ausmittlung des von einem abgehenden Pächter aus diesem Grunde zu leistenden Ersatzes, sondern auch noch zur Belehrung derselben über nützliche Verbesserungen im Betrieb, z. B. die Einführung eines angemesseneren Fruchtwechsels, zweckmässigere Ackerwerkzeuge, Düngerbehandlung u. s. w. benützt werden sollen.

Es ist diese Anordnung in der That nicht nur unnütz, sondern sogar eigentlich schädlich. Unnütz ist sie, selbst eine vollkommene Angemessenheit der Belehrungen vorausgesetzt, weil es bei tüchtigen Pächtern Belehrungen dieser Art gar nicht bedarf, bei untüchtigen Pächtern aber dieselben wohl in der Regel, um des etwa damit verbundenen Aufwandes oder ihrer Unfähigkeit zur Ausführung willen, selbst bei ausdrücklich diess zur Pflicht machenden Rechtsbedingungen, gar keinen erspriesslichen Erfolg haben. Wirklich schädlich ist die Anordnung aber eines Theils insoferne, als tüchtige Pächter unter Umständen hierin eine empfindliche Störung oder eine Demüthigung, also eine Vernachtheiligung ihres Betriebes finden, die den Pachtwerth der Staatsgüter in den Augen tüchtiger Pachtliebhaber herabsetzen und der Concurrenz von diesen bei ihrer Verpachtung Eintrag thun muss, andern Theils insoferne, als die Belehrungen, wie sie bei einzelnen Beamten aus der hiezu gegebenen Veranlassung oft unvorbereitet als augenblicklicher Einfall zum Vorschein kommen mögen, jezuweilen mehr oder minder unangemessen sein oder der gehörigen Begründung ermangeln, und alsdann zwar wohl, weil sie eben in der Regel nicht befolgt werden, dem Betrieb keinen Nachtheil bringen, dagegen dem Ansehen der Verwaltungsbehörden empfindlich schaden können [1]).

---

1) So ist, wie nachgewiesen werden könnte, die unter entsprechenden Verhältnissen so höchst vortheilhafte Fruchtwechsel-Wirthschaft schon auf Pachtwirthschaften unter Verhältnissen und in einer Weise empfohlen worden, wo und wie sie wirklich nicht am Platze war. Das Gleiche ist aus nahe-

Gewiss ist es daher vollkommen am Platze, der Ertheilung solcher Belehrungen aus Veranlassung der Pachtvisitationen völlig sich zu enthalten, und hier nur auf eine angemessene Controle der Pächter hinsichtlich der Erfüllung der in Absicht auf den Betrieb aufgestellten Pachtbedingungen, sowie auf möglichst vollständige Sammlung der in ihrer weiteren Benützung für die Würdigung des Ertrags und sonstigen für die Verwaltung wichtigen Verhältnisse der Pachtgüter Bedacht zu nehmen. Zugleich ist aber alsdann um so gewisser, der früheren Ausführung gemäss, darauf zu dringen, dass bei der Auswahl der Pächter eine sorgfältige Prüfung ihrer Persönlichkeit stattfinde, und je in Uebereinkunft mit dem Gewählten vor dem Pachtantritt das von ihm einzuhaltende, nach Maasgabe der örtlichen Verhältnisse den beiderseitigen Interessen entsprechende Wirthschaftssystem festgesetzt, und wenn es in der Folge die Umstände erheischen, auf gleiche Weise auch wiederum einer Aenderung unterworfen werden.

Um nun endlich noch den oben im Allgemeinen zuletzt ausgehobenen Hauptmangel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, — in dem für die Feststellung und Handhabung jener Verhältnisse angeordneten Behörden-Organismus näher darzulegen, so erkennen wir einen solchen vornehmlich in der Unzulänglichkeit der für eine höhere Wirksamkeit in diesem Organismus in landwirthschaftlicher Beziehung festgesetzten Bildungserfordernisse, und in einer unangemessenen Vertheilung der Geschäftsthätigkeit.

Was den ersteren besonderen Mangel betrifft, so ist zwar in den südwestlichen Staaten Deutschlands grössern Theils wirklich die Landwirthschaft unter denjenigen Fachkenntnissen aufgenommen, über welche angehende allgemeine Finanzbeamte sich auszuweisen haben [1]); es ist aber diesem Wissenszweig doch immerhin zum Theil,

---

liegenden Gründen mit manchen verbesserten Ackerwerkzeugen geschehen. Mit welchen Empfindungen mögen solche Rathschläge von tüchtigen Pächtern aufgenommen werden!

1) S. eine Abhandlung von Rau: „Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache", in dessen Archiv der polit. Oekonomie, 2. Bd. S. 82, und die Abhandlung von Schütz über die Bildung der Württ.

wie in Württemberg, nicht diejenige ausgezeichnete Stellung eingeräumt, welche ihr für den allgemeinen Finanzbeamten, in seiner Eigenschaft als eigentlicher landwirthschaftlicher Techniker der Finanzverwaltung, gebührt. Während der Letzteren allenthalben für die verschiedenen sonstigen Zweige ihrer Thätigkeit, deren Besorgung eigenthümliche privatökonomische Kenntnisse erfordert, wie die Verwaltung von Forsten, von Berg- und Hüttenwerken, von Salinen u. s. w., wirklich auch eigenthümliche technische Beamte zur Verfügung gestellt sind, so ist sie in Beziehung auf die Verwaltung von Landgütern, wie in Beziehung auf die unter den Cameraldomainen begriffenen unmittelbaren Vermögensobjekte überhaupt, von jeher lediglich an die allgemeinen, d. h. die für die finanzielle Thätigkeit im Allgemeinen gebildeten Beamten gewiesen. Mag es nun bei dieser Geschäftsvertheilung für die obengedachten Beamten in Beziehung auf die übrigen technischen Verwaltungszweige, sowie in anderer Beziehung zu vollkommener Erfüllung ihrer Aufgabe an einer nur allgemeinen Bekanntschaft mit den daselbst zur Anwendung kommenden privatökonomischen Wissenschaften nach ihren Grundverhältnissen und Hauptregeln genügen, wie solche wirklich auch verlangt wird, so bedürfen sie dagegen für die vorgedachte eigenthümliche landwirthschaftlich-technische Aufgabe auch specieller und gründlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft, insbesondere der landwirthschaftlichen Betriebskunde, und es sind für sie in dieser Beziehung sogar noch mehrere naturwissenschaftliche und mathematische Kenntnisse, wie Botanik, Geognosie, praktische Geometrie; wesentliches Erforderniss [1]).

Soll also die Landwirthschaft in dem ganzen Berufsbildungskreise des allgemeinen Finanzmannes die ihr unter den angeführten Umständen gebührende Stellung erhalten, so muss sie den übrigen privatökonomischen Wissenschaften entschieden voran-

---

Regiminal- und Finanz-Beamten u. s. w. ebendas., 4. Bd. S. 214, sowie den Zusatz hiezu von Rau, S. 222.

1) Ich habe diess, mit besonderer Beziehung auf Württemberg, auch früher schon angedeutet in einer Abhandlung über die Erfordernisse praktischer Dienstprüfungen für die innere Staatsverwaltung, in dem 2. Bande dieser Zeitschrift 1845, S. 696.

und den denselben ausserdem noch vorgehenden verschiedenen Hauptbildungsfächern, wie Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und den einschlägigen Theilen des positiven Rechtes, gleichgestellt werden. Auch wird hiebei, insoweit es sich von der Erforschung des theoretischen Wissens handelt, in vorliegender Beziehung eine Beiziehung der obenerwähnten der Landwirthschaft zur Seite stehenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, insoweit aber die praktische Tüchtigkeit in Frage steht, eine angemessene eigenthümliche Behandlung der Prüfung in dieser Richtung [1]) zu fordern sein.

Eine unangemessene Vertheilung der Geschäftsthätigkeit besteht bei dem vorliegenden Verwaltungszweig, wie bei einigen anderen Zweigen der Finanzverwaltung, einmal insoferne, als den für die Verwaltung der Staatslandgüter aufgestellten Elementarbehörden; ihrer Besetzung mit allgemeinen Finanzbeamten ungeachtet, doch nicht neben jenem Geschäftszweig auch wirklich noch alle Verwaltungszweige allgemeinerer Art übertragen sind. Nicht allein findet demzufolge die von jenen Beamten zu fordernde landwirthschaftliche Bildung nicht die häufige und vielseitige Uebung und Anwendung, durch welche eine erspriessliche praktische Wirksamkeit derselben bedingt ist, sondern es entgeht ihnen auch gar manche nützliche Erfahrung und Wahrnehmung, welche ihnen aus jenem weiteren Geschäftskreise für die Landgüterverwaltung, wie auch umgekehrt, zuflösse. Mit diesem Mangel steht sodann weiter noch in engem Zusammenhang der an einer angemessenen Arbeitstheilung im Innern der Elementarbehörden, in der Richtung, dass die Besorgung der höheren materiellen Geschäftsgegenstände, der Verwaltung im engeren Sinne einer, und der mehr untergeordneten formellen Geschäfte, des Cassen- und Rechnungswesens anderer Seits, nicht je eigenen Beamten von entsprechender Bildung und Befähigung übertragen ist. Eine bekannte nachtheilige Folge hievon ist, dass die Geschäfte der ersteren Art den anderen, um der mit diesen verbundenen unmittelbareren und sichtbareren Verantwortlichkeit willen, gewöhnlich vielfach nachgesetzt werden, und dass den zu Gebot stehenden

1) Näheres hierüber enthält meine ebenzuvor erwähnte Abhandlung.

geistigen Kräften und Fähigkeiten gar häufig eine entsprechende Verwendung nicht zu Theil wird [1]).

Die Mittel zur Abhülfe und die hievon zu erwartenden wohlthätigen Wirkungen liegen hier nahe und bedürfen wohl keiner besonderen Ausführung. Ihre Anwendung stösst aber allerdings auf nicht geringe Schwierigkeiten, da sie mehrfache bedeutende Aenderungen in dem Finanzverwaltungs-Organismus überhaupt fordert. Indessen glauben wir hier immerhin dieses Bedürfniss in Anregung bringen zu sollen, in der Hoffnung, dass solches dereinst doch noch zur Anerkennung und Befriedigung kommen könnte.

Liegt auf dem hier einzunehmenden rein wissenschaftlichen Standpunkte überhaupt eine grosse Genugthuung schon darin, wenn die von hier aus aufgestellten Ansichten und Forderungen in staatlichen Angelegenheiten vorerst auch nur wieder von demselben Standpunkte aus Anklang und Anerkennung finden, so wollen auch wir, zumal in dem jetzigen Zeitpunkt, wo die Erörterung allgemeiner und umfassender politischer Fragen so viele Kräfte in Anspruch nimmt, bei öffentlicher Vorlegung gegenwärtiger, den innersten Kreisen der Verwaltungspolitik angehörigen und daher einer allgemeineren Erörterung ferner stehenden Betrachtungen, zunächst um so mehr nur der Hoffnung auf jenen Erfolg uns hingeben.

1) Auch diesen Gegenstand habe ich mit Rücksicht auf Einrichtungen in deutschen Staaten überhaupt früher schon zur Sprache gebracht in einer Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung und die Vortheile derselben, in dem 1. Band dieser Zeitschrift, 1844, S. 651 ff.